

13.01.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 845 vom 30. November 2022  
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Dilek Engin, Thorsten Klute, Josef Neumann, Dr. Dennis Maelzer und Jochen Ott SPD  
Drucksache 18/1898

### **Einschulung erfolgreich gestalten – Wie hilft die Landesregierung Jahrgängen, die ohne Schuleingangsuntersuchung eingeschult wurden?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Einschulung beginnt eine prägende Zeit für Kinder und ihre Familien. Die Grundschulzeit stellt die Weichen für die weitere schulische Laufbahn der Kinder. Deshalb ist es wichtig, dass jedes Kind individuell nach seinen persönlichen Voraussetzungen zur richtigen Zeit eingeschult wird. Das geltende Schulrecht in NRW besagt, dass Grundschulen jedem Kind ein zeitgerechtes Einschulungsangebot machen müssen, unabhängig von seinen Stärken, Fähigkeiten und Bedarfen.<sup>1</sup> Für die zeitgerechte Einschulung jedes Kindes müssen dafür alle Beteiligten unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten im engen Austausch sein. Die Stichtagsregelung zur Einschulung darf hier keine Entscheidungen beeinflussen. Einzig die individuellen Bedarfe der Kinder müssen priorisiert werden.

Mit Beginn der Corona-Pandemie sollen laut des Gesundheitsministeriums von Nordrhein-Westfalen rund 30 Prozent der Schuleingangsuntersuchungen ausgefallen sein.<sup>2</sup> Fehlende Schuleingangsuntersuchungen können bei nicht altersentsprechend entwickelten Kindern dazu führen, dass der Schulalltag eine Überforderung darstellt. Damit der steile Abwärtstrend, den der IQB-Bildungstrend 2021 aufzeigt, nicht noch drastischer verstärkt wird, muss die Landesregierung jetzt ihrer Verantwortung nachkommen. Mit ihrem Erlass vom 3. Juni 2020 hatte sie angewiesen, Schuleingangsuntersuchungen zu Beginn des Schuljahres nachzuholen. Angesichts des IQB-Bildungstrends 2021 wird die Wichtigkeit von Schuleingangsuntersuchung hier noch weiter hervorgehoben.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 845 mit Schreiben vom 13. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Familie, Jugend, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

---

<sup>1</sup> [https://www.lzgw.nrw.de/\\_p hp / l o g i n / d l . p h p ? u = / \\_ m e d i a / p d f / g e s \\_ f o e r d / k i n d e r g e s u n d h e i t / h a n d r e i c h u n g \\_ z e i t g e r e c h t e \\_ e i n s c h u l u n g . p d f](https://www.lzgw.nrw.de/_p hp / l o g i n / d l . p h p ? u = / _ m e d i a / p d f / g e s _ f o e r d / k i n d e r g e s u n d h e i t / h a n d r e i c h u n g _ z e i t g e r e c h t e _ e i n s c h u l u n g . p d f)

<sup>2</sup> <https://www.spiel.de/p an o r a m a / b i l d u n g / c o r o n a - k r i s e - e i n s c h u l u n g s u n t e r s u c h u n g e n - f a l l e n - w e g e n - e p i d e m i e - v i e l e r o r t s - a u s - a - 3 b 4 7 9 c 7 1 - 5 5 4 0 - 4 c 5 a - a c e 7 - 5 c 3 d 7 b a 2 1 f f e>

Datum des Originals: 13.01.2023/Ausgegeben: 16.01.2023

**1. Wie plant die Landesregierung die eingeschulten Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 zu screenen und auf Schultauglichkeit im laufenden Alltag zu untersuchen, wenn die Schuleingangsuntersuchung aufgrund der Pandemie entfallen ist? (Bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen und Jahrgängen.)**

Aufgrund der pandemiebedingten personellen Auslastung der unteren Gesundheitsbehörden bestand für die Einschulungsjahrgänge 2020/2021 und 2021/2022 ausnahmsweise die Möglichkeit, eine Priorisierung bei den Untersuchungen vorzunehmen. Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 381 (LT-Drs. 18/960) wird verwiesen. Die Priorisierungsmöglichkeit hat sichergestellt, dass Kinder, bei denen sich bereits im Vorfeld ein erhöhter Unterstützungsbedarf abgezeichnet hat, bei der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung vorrangig berücksichtigt wurden.

Seitens der unteren Gesundheitsbehörden besteht das Angebot gezielter und passgenauer Angebote, beispielsweise im Rahmen von schulärztlichen Schulsprechstunden (gemäß § 54 Abs. 2, Satz 2 Nr. 3 SchulG NRW). Das Angebot von Schulsprechstunden stellt eine Maßnahme dar, die sich grundsätzlich für alle Jahrgänge aller Schulformen anbietet und bedarfsgerecht intensiviert werden kann. Die Landesregierung geht davon aus, dass die jeweiligen Maßnahmen in enger Abstimmung zwischen Schulträger und unterer Gesundheitsbehörde entwickelt werden.

**2. Welche Konzepte plant die Landesregierung, um die Expertise von multiprofessionellen Teams und Lehrerinnen und Lehrern für die Bewertung der Schulreife miteinzubeziehen? (Bitte aufschlüsseln nach Konzepten und Art der Einbeziehung der Expertise.)**

In den vergangenen Jahren der Corona-Pandemie bestand, wie zu Frage 1 aufgeführt, eine Sondersituation.

Abgesehen von dieser Sondersituation legt grundsätzlich § 1 Abs. 4 AO-GS fest, dass sich die amtsärztliche Untersuchung vor der Einschulung auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane erstreckt. Die amtsärztliche Untersuchung ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule.

Auf dieser Basis sowie weiterer Kenntnisse entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens verschaffen sich die Schulleitungen unter Einbindung der verschiedenen Expertisen vor der Entscheidung über die Schulaufnahme einen Eindruck von den einzuschulenden Kindern.

Die Expertise von multiprofessionellen Teams, so zum Beispiel Sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase, und Lehrerinnen und Lehrern wird nach Aufnahme in die Grundschule für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler genutzt.

**3. Welche Förderung plant die Landesregierung für die als nicht schulreif diagnostizierten Kinder? (Bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen der Förderung, Maßnahmen der Therapie, außerschulisch und schulischen Maßnahmen.)**

Sofern Kinder gemäß § 35 Absatz 3 Schulgesetz nach der Entscheidung der Schulleitung nicht in die Grundschule aufgenommen werden können, werden diese bei einem Besuch einer

Kindertageseinrichtung dort weiter gefördert. Sie erhalten dann weiterhin die übliche alltagsintegrierte Bildung und Förderung auf der Grundlage der Bildungsgrundsätze von 0 bis 10 sowie der alltagsintegrierten Sprachbildung.

**4. Wie viele AO-SF-Verfahren gibt es seit dem Schuljahr 2017/18 bis heute? (Bitte aufschlüsseln nach Schuljahren und Förderschwerpunkt.)**

Die Anzahl der AO-SF-Verfahren wird nicht durch die Amtliche Schulstatistik (ASD) erhoben. Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

**5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für die Elternberatung zur schulischen Förderung der Kinder ohne Schuleingangsuntersuchung bzw. welche wurden bereits umgesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach Beratungsmöglichkeit für Erziehungsberechtigte.)**

Während der Pandemie konnte für die Einschulungsjahrgänge 2020/2021 und 2021/2022 coronabedingt die amtsärztliche Untersuchung nicht in allen Fällen vor Schuleintritt durchgeführt werden.

Unabhängig vom amtsärztlichen Gutachten gehört die individuelle Förderung sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten grundsätzlich zu den Aufgaben der Grundschule. Die Erfassung des Entwicklungsstandes und der Lernvoraussetzungen ist fester Bestandteil der ersten Schulwochen und bildet einen Baustein für die Beratung hinsichtlich der schulischen Förderung.